

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung

A. Zielsetzung

Die auf § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 der Gewerbeordnung gestützte Verordnung über Druckbehälter, Druckgasbehälter und Füllanlagen (Druckbehälterverordnung) vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 184) reicht zum Schutz der Bevölkerung nicht aus. Die Druckbehälterverordnung erstreckt sich nur auf Druckbehälter und nicht auf Druckbehälteranlagen. Zur Druckbehälteranlage, nicht aber zum Druckbehälter gehört z. B. eine Warmwasserheizung des Behälters oder eine Verdampfereinrichtung. Sicherheitstechnische Mängel an diesen Anlageteilen, insbesondere ihr fehlerhaftes Zusammenwirken mit dem Druckbehälter können, wie die Flüssiggasexplosion in Garmisch-Partenkirchen gezeigt hat, zu verheerenden Folgen führen.

Es muß deshalb bestimmt werden können, daß diese Anlageteile technischen Anforderungen und sicherheitstechnischen Überprüfungen unterliegen.

Die Druckbehälterverordnung kann ohne die Änderung der ihr zugrundeliegenden Ermächtigungsgrundlage nicht auf die gesamte Druckbehälteranlage erweitert werden.

B. Lösung

Der Wortlaut des § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Gewerbeordnung soll so geändert werden, daß künftig auch Druckbehälteranlagen von der Druckbehälterverordnung erfaßt werden können.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Durch die Änderung der Gewerbeordnung entstehen unmittelbar keine Kosten.

Kosten entstehen jedoch, wenn aufgrund des erweiterten Geltungsbereichs die Druckbehälterverordnung Prüfungen für die Gesamtanlage vorschreibt und sicherheitstechnische Anforderungen an die Gesamtanlage stellt. Die hiermit verbundenen Aufwendungen können sich geringfügig auf das Preisniveau auswirken.

Finanzielle Auswirkungen für Bund und Länder sind nur in den Fällen zu erwarten, in denen diese Druckbehälteranlagen selbst betreiben oder in denen sie an juristischen Personen beteiligt sind, die über solche Anlagen verfügen.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (311) — 611 00 — Ge 42/88

Bonn, den 24. Februar 1988

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 583. Sitzung am 27. November 1987 beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1987 (BGBl. I S. 425) erhält folgende Fassung:

„2. Druckbehälteranlagen außer Dampfkesseln“.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Die auf § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 GewO gestützte Druckbehälterverordnung gilt nur für den Druckbehälter selbst, nicht aber für die Druckbehälteranlage.

Sicherheitstechnische Gefahren können aber nicht nur vom Druckbehälter selbst, sondern auch von den zur Druckbehälteranlage gehörenden Anlagenteilen, also z. B. bei Flüssiggasanlagen von der Warmwasserheizung des Behälters, von der Verdampfeinrichtung oder von den Flüssiggasrohrleitungen ausgehen. Sicherheitstechnische Mängel an solchen Anlagenteilen, insbesondere ihr fehlerhaftes Zusammenwirken mit dem Druckbehälter können, wie die Flüssiggasexplosion in Garmisch-Partenkirchen gezeigt hat, zu verheerenden Folgen führen. In den neuen Vorschriften über Druckbehälter und den Technischen Regeln hierzu sollte deshalb bestimmt werden können, daß alle Teile einer Druckbehälteranlage und nicht nur der Druckbehälter selbst, bestimmten technischen

Anforderungen und sicherheitstechnischen Überprüfungen unterliegen.

Eine Ausdehnung der geltenden Druckbehälterverordnung auf die Gesamtanlage ist wegen der Ermächtigungsgrundlage des § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 nicht möglich. Abweichend von § 24 Abs. 3 Nr. 1, 3, 5 bis 9 wird in § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 der Gewerbeordnung nicht auf die Gesamtanlage abgestellt. Es muß deshalb eine Ermächtigungsgrundlage für die gesamte Druckbehälteranlage in § 24 GewO geschaffen werden.

Der Bundesrat hat bereits in seiner Entschlieung vom 13. März 1987 — BR-Drucksache 622/86 (Beschluf) — eine Verbesserung der Sicherheit von Anlagen gefordert. Hierbei hält er u. a. eine Erweiterung der Druckbehälterverordnung für erforderlich, um den räumlichen und betrieblichen Zusammenhang zwischen den jeweiligen Anlagenteilen und der Gesamtanlage zur Geltung zu bringen.

Anlage 2**Stellungnahme der Bundesregierung**

Die Bundesregierung stimmt der Gesetzesinitiative des Bundesrates zur Erweiterung der Ermächtigungsgrundlage zu. Dies hat zunächst noch keine kostenmäßigen Belastungen für die Betroffenen und somit auch keine preislichen Auswirkungen zur Folge.

Bei der Ausfüllung der Ermächtigungsnorm wird von der Bundesregierung der jeweils zwingende Regelungsbedarf zu beachten sein. Insbesondere sind die durch die Ausdehnung des Geltungsbereichs auf

Druckbehälteranlagen entstehenden Abgrenzungsfragen — namentlich hinsichtlich der zu berücksichtigenden Anlagenteile — durch Verordnung zu regeln und zu präzisieren. Weiterhin sind von der Bundesregierung geeignete Regelungen zu treffen, um kosten-trächtige sicherheitstechnische Doppelprüfungen von Druckbehälteranlagen zu vermeiden. Die evtl. zu erwartenden preislichen Auswirkungen lassen sich deshalb erst zu einem späteren Zeitpunkt bestimmen.

